

Kommunalwahlen 2019

Wahlbekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsräte in den Gemeindebezirken der Gemeinde Perl am 26. Mai 2019

Aufgrund §§ 23 und 51 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2008 (Amtsbl. S. 1835), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 712), in Verbindung mit §§ 18 und 63 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (Amtsblatt 2009, S. 20), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 712), fordere ich die Parteien und Wählergruppen zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl der Ortsräte in der Gemeinde Perl auf.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **Donnerstag, den 21. März 2019, 18.00 Uhr**, nach dem Muster der Anlage 11 KWO **dreifach** beim Gemeindevorstand der Gemeinde Perl, Wahlamt, Trierer Straße 28, 66706 Perl, Zimmer E.02/E.03, einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 21. März 2019 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Ich weise darauf hin, dass am letzten Tag der Einreichungsfrist (21. März 2019) das Wahlamt der Gemeinde Perl vormittags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr zur Einreichung von Wahlvorschlägen geöffnet ist.

Wählbar in den Ortsrat eines Gemeindebezirkes der Gemeinde Perl ist jede oder jeder im Gemeindebezirk wohnende Wahlberechtigte, die oder der am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs zusammenhängenden Monaten in der Gemeinde Perl wohnt. § 13 Abs. 2 und 3 KWG gilt für die Wählbarkeit entsprechend.

Nicht wählbar ist

1. eine Deutsche oder ein Deutscher oder eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger, die oder der
 - a) nach § 14 KWG nicht wahlberechtigt ist,
 - b) infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
2. eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger, die oder der infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie oder er besitzt (Herkunfts-Mitgliedstaat), von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

WAHLRECHTSGRUNDSÄTZE

Die Ortsräte in den Gemeindebezirken Besch, Borg, Büschdorf, Eft-Hellendorf, Nennig, Oberleuken/Keßlingen/Münzingen, Oberperl, Perl, Sehdorf, Sinz, Tettingen-Butzdorf/Wochem bestehen aus jeweils 9 zu wählenden Mitgliedern. Diese werden nach § 51 in Verbindung mit § 2 KWG in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Ist nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

WAHLVORSCHLAGSRECHT

Jede politische Partei oder Wählergruppe kann im Wahlgebiet (Gemeindebezirk) nur einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag wird **n i c h t** in eine Gebietsliste und Bereichslisten gegliedert. Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt soviel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Ortsratsmitglieder zu wählen sind.

INHALT UND FORM DER WAHLVORSCHLÄGE

1. Der Wahlvorschlag muss den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese angeben. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung aufzuführen. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist nur die Vertrauensperson, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vertrauensperson, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages an den Gemeindevorstand abberufen und durch andere ersetzt werden. Wahlvorschläge müssen von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wahlvorschläge von Parteien bedürfen der Bestätigung durch die für die Gemeinde zuständige Parteileitung.
2. Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen (Anlage 11 KWO):
 - 2.1 die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber (Anlage 13 KWO),
 - 2.2 die Bescheinigungen des Gemeindevorstandes, dass die Bewerberinnen und Bewerber zum Gemeinderat wählbar sind (Anlage 14 KWO),
 - 2.3 für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
 - a) die Bescheinigung des Gemeindevorstandes, dass sie nicht gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 KWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
 - b) die Versicherungen an Eides Statt über die Staatsangehörigkeit (Anlage 14a KWO),
 - c) die Versicherung an Eides Statt oder auf Verlangen die Bescheinigungen der zuständigen Verwaltungsbehörden ihrer Herkunfts-Mitgliedstaaten, dass sie in diesem Mitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind oder dass diesen Behörden ein solcher Ausschluss nicht bekannt ist,
 - 2.4 eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Wahl (Anlage 15 KWO). Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides Statt gegenüber dem Gemeindevorstand zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 24 a Abs. 2 Satz 1 bis 3 KWG beachtet worden sind.

Der Gemeindevorstand ist zur Abnahme von Versicherungen an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Bescheinigungen nach den Punkten 2.2, 2.3 a und 2.3 c sind in jedem Fall von der Partei oder Wählergruppe durch Eintragung der geforderten Angaben vorzubereiten.

3. Die nach § 51 in Verbindung mit § 24 Abs. 6 KWG zu bezeichnenden Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen für den Wahlvorschlag können gemäß § 8 Abs. 1 KWG nicht in den Gemeindevwahlausschuss berufen werden.
4. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei den letzten Wahlen keine Sitze für den jeweiligen Ortsrat oder den Gemeinderat oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes keine Sitze im Landtag zugefallen sind, bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der dreifachen Anzahl der zu wählenden Ortsratsmitglieder (Unterstützung von mindestens 27 Wahlberechtigten). In Gemeindebezirken bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern bedarf ein unterstützungsbedürftiger Wahlvorschlag der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der eineinhalbfachen Anzahl der zu wählenden Ortsratsmitglieder (Unterstützung von mindestens 13 Wahlberechtigten). Die Wahlberechtigten haben sich dazu bis spätestens am sechszehnten Tage vor dem Wahltag, achtzehn Uhr (21. März 2019, 18.00 Uhr), persönlich in ein beim Gemeindevwahlleiter für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis einzutragen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein. Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist. Insofern Unterstützungsverzeichnisse angelegt werden, liegen diese von dem auf den Tag der Einreichung des Wahlvorschlages folgenden Tag bis zum 21. März 2019, 18.00 Uhr, im Wahlamt der Gemeinde Perl im Rathaus Perl, Zimmer E.02/E.03 (Erdgeschoss), aus. Die Eintragung ist während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Mittwoch, Donnerstag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr / Dienstag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr / Freitag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) sowie an den vier letzten Samstagen vor Ablauf der Frist in der Zeit zwischen 09.00 und 12.00 Uhr) möglich. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Eine auf dem Unterstützungsverzeichnis geleistete Unterschrift kann nicht mehr zurückgezogen werden.

VERBINDUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig; sie muss dem Gemeindevwahlleiter von den Vertrauenspersonen der beteiligten Wahlvorschläge spätestens am sechszehnten Tag vor dem Wahltag schriftlich bis achtzehn Uhr, d. h. **21. März 2019, 18.00 Uhr**, erklärt werden.

<p><i>Die Vordrucke zur Einreichung der Wahlvorschläge (Anlagen 11 – 16 KWO) stellt die Landeswahlleitung unter folgendem Link zur Verfügung: www.wahlen.saarland.de</i></p>

Perl, den 27. Dezember 2018

Der Gemeindevwahlleiter
In Vertretung
Fuchs
Erster Beigeordneter